

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Ämterbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Erlach erlassen das folgende

Reglement über Abstimmungen und Wahlen

I. Verfahren an Gemeindeversammlungen

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Einberufung der
Versammlung

Art. 1 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung insbesondere ein:

- a* im ersten Halbjahr, namentlich um die Gemeindefrechnung zu beschliessen;
- b* im zweiten Halbjahr, namentlich um den Voranschlag und die Steueranlage zu beschliessen;
- c* auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Stimmberechtigten;
- d* wenn es die Geschäfte erfordern.

² Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden der Gemeindeversammlung wenigstens 30 Tage vorher im Amtsanzeiger öffentlich bekannt.

³ Die Gemeindeversammlungen sind so anzusetzen, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Traktanden

Art. 2 ¹ Die Gemeindeversammlung darf nur über ordentlich traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Gemeindeversammlung traktandiert werden sollen (Art. 3).

Erheblicherklärung von
Anträgen

Art. 3 ¹ Unter dem Traktandum «Verschiedenes» kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass der Gemeinderat für eine nächste Gemeindeversammlung ein Geschäft traktandiert.

	² Der Präsident unterbreitet den entsprechenden Antrag den anwesenden Stimmberechtigten.
Nicht geregelte Verfahrensfragen; Rechtsfragen	Art. 4 ¹ Nicht geregelte Verfahrensfragen entscheidet die Versammlung. ² Rechtsfragen entscheidet der Präsident, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Gemeindeschreiber sowie den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern.
Rügepflicht	Art. 5 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person eine Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten unverzüglich darauf aufmerksam zu machen und den Mangel zu rügen. ² Wer die sofortige Beanstandung von Zuständigkeits- und Verfahrensfehlern unterlässt, obwohl die rechtzeitige Rüge des Mangels nach den Umständen zumutbar gewesen wäre, verliert das Beschwerderecht.
Öffentlichkeit; Medien	Art. 6 ¹ Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich. ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. Vorbehalten bleiben Beschränkungen der Berichterstattung aufgrund der kantonalen Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung¹ und über den Datenschutz². ³ Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen und deren Übertragung. ⁴ Jede der anwesenden stimmberechtigten Personen kann verlangen, dass ihre Äusserungen nicht aufgezeichnet und nicht übertragen werden.
Eröffnung der Versammlung	Art. 7 ¹ Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung. ² Der Präsident <i>a</i> eröffnet die Versammlung, <i>b</i> fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, <i>c</i> sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, <i>d</i> veranlasst die Wahl der Stimmenzähler <i>e</i> lässt die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten feststellen, <i>f</i> gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

¹ Gesetz vom 2. Dezember 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz [IG]; BSG 107.1); Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung [IV]; BSG 107.111).

² Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04).

Versammlungsleitung	Art. 8 ¹ Der Präsident eröffnet die Versammlung (Art. 7) und <i>a</i> erteilt das Wort, <i>b</i> klärt bei unklaren Äusserungen ab, ob die stimmberechtigte Person einen Antrag stellt, <i>c</i> entzieht nach zweimaliger erfolgloser Ermahnung das Wort, wenn sich eine Person weitschweifig oder unsachlich äussert. ² Der Präsident kann die Verhandlungen bei ernstlichen Störungen unterbrechen oder die Versammlung aufheben, wenn eine reibungslose Abwicklung auch nach der Unterbrechung nicht möglich ist.
Eintreten	Art. 9 ¹ Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein. ² Beschliesst sie nicht anders, behandelt sie die Geschäfte in der Reihenfolge gemäss Traktandenliste.
Beratung	Art. 10 ¹ Die Stimmberechtigten können sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen. Die Anträge werden der Reihe nach im Protokoll festgehalten. ² Einer stimmberechtigten Person wird zur selben Angelegenheit höchstens drei Mal das Wort erteilt. Die Redezeit kann auf höchstens zehn Minuten für das erste und auf höchstens je fünf Minuten für allfällige weitere Wortbegehren beschränkt werden.
Ordnungsanträge	Art. 11 Jede stimmberechtigte Person kann Ordnungsanträge stellen und damit insbesondere beantragen, <i>a</i> die Beratung zu schliessen, <i>b</i> ein Geschäft auf eine nächste Versammlung zu verschieben, <i>c</i> die Behandlung eines Geschäftes vorzuziehen <i>d</i> die Versammlung zu unterbrechen, <i>e</i> die Versammlung abzubrechen.
Schluss der Beratung	Art. 12 ¹ Der Präsident erklärt die Beratung als geschlossen, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird. ² Stimmt die Versammlung einem Antrag gemäss Artikel 11 zu, dürfen sich zum Geschäft einzig noch äussern <i>a</i> die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, <i>b</i> die Referenten der vorberatenden Behörden, <i>c</i> bei Initiativen die Initianten.

1.2 Abstimmungsverfahren

Grundsatz	Art. 13 Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
Vorbereitung der Abstimmung	Art. 14 Der Präsident erläutert das Abstimmungsverfahren und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Verfahren anders festzulegen.
Beschlussfassung	Art. 15 ¹ Die Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. ² Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. ³ Die Gemeindeversammlung stimmt offen ab, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. ⁴ Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
Verfahren	Art. 16 Der Präsident <i>a</i> kann die Versammlung unterbrechen, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten; <i>b</i> erklärt rechtswidrige oder vom Traktandum nicht erfasste Anträge für ungültig; <i>c</i> lässt zunächst über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen; <i>d</i> fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich gegenseitig ausschliessen und lässt für jede Gruppe den obsiegenden Antrag ermitteln; <i>e</i> stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?».
Bereinigung	Art. 17 ¹ Bei zwei Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen, fragt der Präsident: «Wer ist für Antrag A?» und «Wer ist für Antrag B?». Derjenige Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Bei Vorliegen von drei oder mehr Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen oder die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt der Präsident so lange zwei Anträge einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). ³ Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, sodann den Sieger dem drittletzten gegenüber usw.

⁴ Der am Schluss obsiegende Antrag wird schliesslich dem Antrag des Gemeinderates oder gegebenenfalls der Initiative gegenüber gestellt.

⁵ Über den letzten obsiegenden Antrag wird noch abgestimmt, ob dieser angenommen oder das Geschäft unter den gegebenen Umständen ganz abgelehnt wird (vgl. Art. 16 e).

1.3 Wahlverfahren

Wahlen

Art. 18 Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren

- a* den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderats (Vizegemeindepräsident) in einer Person aus der Mitte der an der Urne gewählten Mitglieder des Gemeinderats
- b* das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde,
- c* die drei Mitglieder der gegebenenfalls einzusetzenden Resultateprüfungskommission
- d* die 4 Mitglieder der Bau- und Planungskommission
- e* die 4 Mitglieder der Kommission für Schule, Jugend und Sport
- f* die 6 Mitglieder der Kommission für Tourismus, Kultur und Freizeit und
- g* die Stimmenzähler für die nämliche Versammlung.

Wahlvorschläge

Art. 19 ¹ Der Gemeinderat sowie jede stimmberechtigte Person können der Gemeindeversammlung Wahlvorschläge unterbreiten.

² Der Präsident gibt die eingereichten Wahlvorschläge vor dem Wahlakt bekannt und lässt sie, soweit nötig, in geeigneter Weise darstellen.

³ Gewählt werden können nur die vom Gemeinderat oder einer stimmberechtigten Person Vorgeschlagenen.

Stille Wahl

Art. 20 Entspricht die Anzahl der eingereichten Wahlvorschläge der Zahl der zu vergebenden Sitze oder Mandate erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

Wahlakt

Art. 21 ¹ Übersteigt die Zahl der eingereichten Wahlvorschläge die Anzahl der zu vergebenden Sitze oder Mandate, wählt die Versammlung.

² Die Gemeindeversammlung wählt geheim.

Wahlzettel

Art. 22 ¹ Für die Wahlen dürfen nur die abgegebenen Wahlzettel verwendet werden.

	² Die Stimmzähler verteilen jeder stimmberechtigten Person einen Wahlzettel und melden die Anzahl der verteilten Wahlzettel dem Gemeindeschreiber.
Ausfüllen des Wahlzettels	Art. 23 ¹ Auf den Wahlzettel dürfen nur soviele Namen aufgeführt werden, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind. Es dürfen zudem ausschliesslich Namen von Vorgesetzten aufgeführt werden. ² Wahlzettel, die keine Name von Vorgesetzten enthalten, sind ungültig.
Prüfung der Wahlzettel	Art. 24 ¹ Nach dem Ausfüllen der Wahlzettel werden diese von den Stimmzählern eingesammelt und dem Gemeindeschreiber übergeben. ² Der Gemeindeschreiber und die Stimmzähler - a prüfen, ob die Anzahl der eingesammelten Wahlzettel mit der Zahl der verteilten Zettel übereinstimmt, - b scheiden ungültige Wahlzettel von den gültigen aus, - c ermitteln das Wahlergebnis.
Ungültiger Wahlgang	Art. 25 Übersteigt die Zahl der eingesammelten Wahlzettel die Anzahl der ausgeteilten, lässt der Präsident den Wahlgang wiederholen.
Ungültige Namen	Art. 26 ¹ Ein Name ist ungültig und fällt bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ausser Betracht, wenn er - a nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann oder - b mehrfach auf einem Wahlzettel aufgeführt ist. ² Sind auf einem Wahlzettel mehr Namen aufgeführt, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, werden die überzähligen Namen gestrichen. ³ Der Gemeindeschreiber und die Stimmzähler streichen zunächst die zuletzt aufgeführten Namen, bei mehrfach aufgeführten Namen nur die Wiederholungen.
Ermittlung des Wahlergebnisses; absolutes Mehr	Art. 27 ¹ Von den Vorgesetzten ist gewählt, wer das absolute Mehr der Stimmen erreicht. Absatz 3 bleibt vorbehalten. ² Das absolute Mehr wird ermittelt, indem die Gesamtzahl der gültigen Wahlzettel durch Zwei geteilt und dieses Ergebnis auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet wird.

³ Erreichen mehr Vorgeschlagene das absolute Mehr, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).

Zweiter Wahlgang

Art. 28 ¹ Erreichen im ersten Wahlgang von den Vorgeschlagenen keiner oder weniger, als Sitze oder Mandate zu verteilen sind, das absolute Mehr, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang stehen höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze oder Mandate zu verteilen sind, zur Wahl. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt ist, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).

Stimmengleichheit;
Losentscheid

Art. 29 ¹ Bei Stimmengleichheit ist diejenige Person gewählt, deren Geschlecht im betreffenden Amt (Behörde, Organ) untervertreten ist.

² Führt das Verfahren nach Absatz 1 zu keinem eindeutigen Ergebnis, entscheidet das Los, das durch den Präsidenten gezogen wird.

1.4 Protokoll

Protokollführungspflicht

Art. 30 ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.

² Der Gemeindeschreiber sorgt für die Protokollierung der Verhandlungen an der Gemeindeversammlung.

Inhalt

Art. 31 Das Protokoll der Gemeindeversammlung enthält:

- a* den Ort, das Datum und die Dauer der Gemeindeversammlung;
- b* die Namen des Präsidenten und der protokollführenden Person;
- c* die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten;
- d* die Reihenfolge der Traktanden;
- e* die Anträge;
- f* das angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren;
- g* die Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- h* die allfälligen Rügen gemäss Artikel 5;
- i* die Zusammenfassung des Sachverhaltes und der Beratungen;
- j* die Unterschriften des Präsidenten sowie der protokollführenden Person.

Öffentlichkeit;
Genehmigung

Art. 32 ¹ Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll 14 Tage nach der Gemeindeversammlung während 10 Tagen in der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme auf.

² Die Auflage des Protokolls ist bekannt zu geben. In der Publikation der Auflage ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist an den Gemeinderat schriftlich Einsprache gegen das Protokoll erhoben werden kann.

³ Über allfällige Einsprachen entscheidet der Gemeinderat.

⁴ Das allenfalls bereinigte Protokoll wird durch den Gemeinderat genehmigt.

⁵ Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.

II. Urnengemeinde

A. Gemeinsame Bestimmungen

2.1 Organisation, Verfahren

Urnenvahlen

Art. 33 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne
a den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person (Gemeindepräsident)
b die sechs Mitglieder des Gemeinderates.

² Der Gemeindepräsident wird im Mehrheitswahlverfahren gewählt.

³ Die Mitglieder des Gemeinderates werden im Verhältniswahlverfahren (Proporzwahlverfahren) gewählt.

Stimm- und Wahlausschuss
a Einsetzung

Art. 34 ¹ Der Gemeinderat ist für die Bestellung der Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses gemäss Artikel 45 der Gemeindeordnung zuständig.

² Die Gemeindeverwaltung bezeichnet für jede Abstimmung aus der Mitte der Stimmberechtigten die erforderliche Anzahl Mitglieder des Stimmausschusses.

b Zusammensetzung

Art. 35 ¹ Für Gemeinderatswahlen melden die rechtlich organisierten Parteien dem Gemeinderat bis zum 30. Tage vor den Wahlen die für die Auszählung notwendigen Mitglieder.

c Aufgaben

Art. 36 ¹ Der Wahlausschuss leitet und überwacht die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und ermittelt das Wahlergebnis.

² Der Stimmausschuss leitet und überwacht die eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und ermittelt das Abstimmungsergebnis.

³ Der Stimm- und Wahlausschuss erfüllt im Übrigen alle Aufgaben, die ihm gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte¹ obliegen.

Wahl- und Abstimmungslokal

Art. 37 ¹ Der Gemeinderat bestimmt die Öffnung des Wahl- und Abstimmungslokals im Rahmen der kantonalen Vorschriften.

² Er sorgt für die ordnungsgemässe Bekanntmachung des Standortes und Öffnungszeiten des Wahl- und Abstimmungslokals.

Aktivitäten vor dem
Wahl- und Abstimmungs-
lokal

Art. 38 ¹ Politische Parteien, Organisationen und Personen dürfen vor dem Wahl- und Abstimmungslokal oder, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten, im Vorraum vor dem Lokal

a Wahlmaterial auflegen und auf Verlangen ausseramtliche Wahlzettel abgeben;

b Unterschriften für Referenden, Initiativen und Petitionen sammeln.

² Die Wählenden oder Stimmenden dürfen durch allfällige Aktivitäten vor dem Wahllokal weder belästigt noch beeinflusst werden.

³ Im Wahl- und Abstimmungslokal sind solche Aktivitäten untersagt.

Zustellung des Abstimmungs-
und Wahlmaterials

Art. 39 ¹ Die Zustellung der Stimmausweise sowie des Abstimmungs- und Wahlmaterials an die Stimmberechtigten erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Urnengang. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Bei Stichwahlen (zweite Wahlgänge) werden die Wahlzettel spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zugestellt.

¹ Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (BSG 141.1) und Nebenerlasse.

2.2 Urnenwahlen

Anordnung von Wahlen

Art. 40 ¹ Der Gemeinderat ordnet die Wahlen an, indem er Art, Zeitpunkt und Ort sowie allfällige zweite Wahlgänge spätestens acht Wochen vor dem Wahlgang im Amtsanzeiger veröffentlicht.

² Wahlen finden an den Wochenenden statt. Als Wahltag gilt der jeweilige Sonntag.

³ Bei der Festlegung des Wahltermins achtet der Gemeinderat darauf, dass möglichst viele Stimmberechtigte an der Wahl teilnehmen können. Der Wahltermin soll nach Möglichkeit mit eidgenössischen oder kantonalen Wahlen und Abstimmungen zusammen fallen.

Zustellung des Wahlmaterials

Art. 41 ¹ Jeder wahlberechtigten Person ist spätestens drei Wochen vor dem Wahltag der persönliche Wahlausweis und das amtliche Wahlmaterial zuzustellen.

² Wahlberechtigte, welche keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können bis 17.00 Uhr des der Urnenöffnung vorangehenden Donnerstages bei der Gemeindeschreiberei ein Doppel verlangen.

Stimmabgabe

Art. 42 ¹ Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte¹ entweder an der Urne oder brieflich ab.

2.3 Wahlvorschläge/Listen

Einreichung der Wahlvorschläge

Art. 43 ¹ Die Wahlvorschläge (Mehrheitswahlen) oder Listen (Verhältnisswahlen) sind bis spätestens Montag, um 11.00 Uhr, 48 Tage vor Beginn der betreffenden Wahl, bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.

² Die fristgemässe Einreichung der Wahlvorschläge und Listen wird durch den Gemeindeschreiber amtlich bescheinigt.

Anforderungen

Art. 44 ¹ Wahlvorschläge und Listen dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen oder Mandate zu verteilen sind.

² Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss eine deutliche Bezeichnung seiner oder ihrer Herkunft (Partei, Verein, Gruppierung und dergleichen) aufweisen und sich von anderen Vorschlägen hinreichend unterscheiden.

¹ Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (BSG 141.1) und Nebenerlasse.

³ Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen handschriftlich unterzeichnet sein. Die gleiche Person kann nicht mehr als einen Wahlvorschlag oder mehrere Listen für dieselbe Wahl unterzeichnen.

⁴ Nach Einreichen des Wahlvorschlags kann die Unterschrift unter einen Vorschlag oder eine Liste nicht mehr zurückgezogen werden.

⁵ Bei Verhältniswahlen darf derselbe Name höchstens zweimal auf der Liste aufgeführt werden.

⁶ Jede vorgeschlagene Person hat ihrer Kandidatur handschriftlich zuzustimmen.

Vertretung der Gruppierung

Art. 45 ¹ Die Unterzeichner eines Wahlvorschlags oder einer Liste haben für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen.

² Fehlt die ausdrückliche Bezeichnung einer zur Vertretung berechtigten Person gilt die erstunterzeichnende Person, bei ihrer Verhinderung die zweitunterzeichnende Person des Wahlvorschlags oder der Liste als bevollmächtigte Vertretung der Unterzeichnenden. Sie ist namentlich befugt, rechtsverbindliche Erklärungen zur Bereinigung des Wahlvorschlags abzugeben.

Kandidierende

Art. 46 ¹ Jede vorgeschlagene Person ist mit ihrem Familiennamen, ihrem Vornamen, ihrem Geburtsjahr, ihrem Beruf und ihrer Wohnadresse zu kennzeichnen.

² Keine der vorgeschlagenen Personen darf für die Wahl derselben Behörde oder desselben Amtes auf mehr als einem Wahlvorschlag oder auf mehr als einer Liste aufgeführt werden.

³ Ist eine vorgeschlagene Person entgegen Absatz 2 auf mehr als einem Wahlvorschlag oder mehr als einer Liste aufgeführt, hat sie sich für einen einzigen Vorschlag zu entscheiden und wird auf den übrigen Vorschlägen oder Listen gestrichen. Gibt sie innert drei Tagen keine Erklärung ab, wird sie von Amtes wegen auf allen Vorschlägen oder Listen gestrichen.

⁴ Die Partei oder Gruppierung, auf deren Wahlvorschlag oder Liste ein Name gestrichen wird, kann bis zum 37. Tag vor dem Wahltag einen Ersatzvorschlag einreichen.

Wählbarkeit	Art. 47 Es können nur Kandidaten gewählt werden, deren Namen auf einem gültigen Wahlvorschlag oder auf einer gültigen Liste aufgeführt sind.
Prüfung	Art. 48 ¹ Der Gemeindeschreiber prüft bei der Einreichung jeden Wahlvorschlag und jede Liste und macht die Unterzeichnenden auf allfällige Mängel aufmerksam. ² Im Streitfall, namentlich bei Nichtanerkennen der gerügten Mängel entscheidet der Gemeinderat.
Änderungen, Bereinigungen	Art. 49 Änderungen und die Beseitigung allfälliger Mängel der Wahlvorschläge und Listen können bis spätestens um 12.00 Uhr des 37. Tages (fünftletzter Freitag) vor dem Wahltag vorgenommen werden.
Listen; Ordnungsnummer	Art. 50 ¹ Die bereinigten Wahlvorschläge für Verhältniswahlen werden als Listen bezeichnet. Jede Liste wird mit einer Ordnungsnummer versehen. Die Zuteilung der Ordnungsnummern erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der Wahlvorschläge oder Listen.
Publikation	Art. 51 Der Gemeinderat macht die gültigen Wahlvorschläge sowie die Listen samt ihrer Bezeichnung und Ordnungsnummer 28 Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

2.4 Wahlzettel

Wahlrechtsausübung	Art. 52 Für die Ausübung des Wahlrechts können amtliche oder ausseramtliche Wahlzettel verwendet werden.
Amtliche Wahlzettel	Art. 53 ¹ Der Gemeinderat veranlasst den Druck von amtlichen Wahlzetteln ohne vorgedruckte Namen von Kandidierenden. ² Amtliche Wahlzettel enthalten: - a die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl, - b so viele leere, fortlaufend nummerierte Linien, als Sitze zu besetzen sind, - c bei Verhältniswahlen eine Linie für die Bezeichnung der Liste.
Ausseramtliche Wahlzettel	Art. 54 ¹ Die Gemeinde übernimmt für Parteien, Gruppierungen und Personen den Druck und die Kosten für ausseramtliche Wahlzettel. Zusätzlich erhalten alle jeweils im Oktober seit mindestens 1 Kalenderjahr organisierten Parteien mit eigener Rechtspersönlichkeit jährlich einen Betrag von Fr. 500.-, der im Budget einzustellen ist.

² Ausseramtliche Wahlzettel enthalten:

- a* die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,
- b* Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der Kandidierenden gemäss den eingereichten gültigen Wahlvorschlägen und Listen,
- c* bei Verhältniswahlen die Bezeichnung und Nummer der Liste.

³ Ausseramtliche Wahlzettel dürfen sich äusserlich weder in der Farbe, Grösse und Form noch in sonst einer Weise von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden.

⁴ Ausseramtliche Wahlzettel, welche die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht entsprechen oder Kandidierende verschiedener Listen enthalten, sind ungültig.

2.5 Ermittlung der Ergebnisse

Feststellung der Gültigkeit

Art. 55 ¹ Nach der Schliessung der Urnen prüft der Wahlausschuss zunächst die Gültigkeit des Wahlganges, indem die eingelangten Ausweiskarten gezählt und die Zahl der Wahlzettel ermittelt werden.

² Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die Anzahl eingelangter Ausweiskarten, stellt der Wahlausschuss die Gültigkeit des Wahlganges fest und ermittelt anschliessend das Ergebnis der Wahl.

³ Übersteigt die Zahl der abgestempelten Wahlzettel diejenige der eingelangten Ausweiskarten, ist der Wahlgang ungültig.

Verfahren bei Ungültigkeit

Art. 56 ¹ Der Wahlausschuss hält die Ungültigkeit des Wahlganges im Wahlprotokoll fest und legt die Ausweiskarten und Wahlzettel unter Siegel.

² Das Wahlprotokoll ist dem Gemeinderat zu übermitteln; dieser ordnet einen neuen Wahlgang an.

Vorbehalt kantonalen Vorschriften

Art. 57 Im Übrigen, insbesondere für das Ausfüllen und Korrigieren der Wahlzettel, das Führen der Wahlprotokolle sowie die Aufbewahrung des Wahlmaterials, gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte¹.

Publikation und Eröffnung der Wahlergebnisse

Art. 58 ¹ Die Wahlergebnisse, inklusive der Ergebnisse von stillen Wahlen, sind in der nächsten Ausgabe des Amtsanzeigers zu publizieren.

¹ Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (BSG 141.1) und Nebenerlasse.

² Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist ist den Gewählten eine entsprechende Wahlbestätigung zuzustellen.

B. Besondere Bestimmungen

2.6 Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen)

Anwendungsbereich

Art. 59 ¹ Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren an der Urne den Gemeindepräsidenten.

² Die Einreichung und Prüfung der Wahlvorschläge richtet sich nach den Artikeln 43 ff. Die Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlages durch mehrere Parteien oder Wählergruppen ist zulässig.

Wahlakt; Erster Wahlgang
a Voraussetzungen

Art. 60 ¹ Es können nur Kandidierende gewählt werden, deren Namen auf einem gültigen Wahlvorschlag aufgeführt sind.

² Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr der Stimmen erreicht.

b Stille Wahl

Art. 61 Kandidiert nur eine Person für die Wahl, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

c Zweiter Wahlgang

Art. 62 ¹ Ein zweiter Wahlgang findet statt, wenn im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen das absolute Mehr erreicht hat.

² Der zweite Wahlgang findet in der Regel 14 Tage nach dem ersten statt.

³ Für den zweiten Wahlgang kandidieren die zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang.

⁴ Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Präsidenten des Wahlausschusses in Anwesenheit des Vizepräsidenten sowie des Sekretärs zu ziehen ist.

⁵ Verbleibt für den zweiten Wahlgang nur eine kandidierende Person wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

Ersatzwahlen;
Grundsatz

Art. 63 ¹ Die Durchführung von Ersatzwahlen richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach den Bestimmungen für ordentliche Wahlen.

² Ersatzwahlen finden innert 60 Tagen seit dem Ausscheiden des bisherigen Amtsinhabers statt.

³ Die Durchführung von Ersatzwahlen ist unverzüglich, spätestens jedoch 40 Tage vor dem Wahltag zu publizieren.

Ersatzwahl der
Gemeindepräsidentin

Art. 64 ¹ Scheidet der Gemeindepräsident während der Amtsdauer aus dem Amt aus, übernimmt der Vizegemeindepräsident interimistisch das Gemeindepräsidium.

² Wird der neue Gemeindepräsident aus der Mitte der bisherigen Gemeinderatsmitglieder gewählt, rückt der Ersatzkandidat derjenigen Liste, welcher der Ausgeschiedene angehört, als Mitglied des Gemeinderats nach.

Ermittlung des Ergebnisses

Art. 65 ¹ Für die Ersatzwahl ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend. Die Artikel 60-62 gelten sinngemäss.

² Wird nur eine kandidierende Person, welche die Voraussetzungen nach Artikel 60 erfüllt, zur Ersatzwahl vorgeschlagen, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

Stille Wahl

Art. 66 Werden nicht mehr Kandidierende vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, werden sie vom Gemeinderat ohne Durchführung eines Wahlgangs als gewählt erklärt.

2.7 Verhältniswahlverfahren (Proporzahlen)

Anwendungsbereich

Art. 67 Die Stimmberechtigten wählen im Verhältniswahlverfahren an der Urne die sechs Mitglieder des Gemeinderates.

Stille Wahl

Art. 68 Entspricht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidierenden der Anzahl zu vergebender Sitze, erklärt der Gemeinderat alle Kandidierenden ohne Wahlen als gewählt.

Ermittlung der Ergebnisse

Art. 69 ¹ Nach der Schliessung der Urnen prüft der Wahlausschuss zunächst die Gültigkeit des Wahlganges gemäss den Artikeln 55 und 56.

² Nach dem Ausscheiden der ungültigen Wahlzettel und der Bereinigung der Wahlzettel (Art. 70) ermittelt der Wahlausschuss:

- a* die Stimmenzahl jedes einzelnen Kandidierenden,
- b* die Zusatzstimmen jeder Liste,
- c* die Gesamtzahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmenzahl),
- d* die Summe aller Parteistimmenzahlen (Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen),
- e* die leeren Stimmen.

Bereinigung der Wahlzettel

Art. 70 ¹ Fehlerhafte handschriftlich veränderte Wahlzettel sowie Wahlzettel ohne Listenbezeichnung werden durch den Wahlausschuss gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte¹ bereinigt.

² Stimmen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer nicht überein, so gilt die Listenbezeichnung.

Zusatzstimmen

Art. 71 ¹ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Namen als Sitze zu vergeben sind, gelten die nicht ausgefüllten Linien als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt.

² Fehlt eine solche Bezeichnung oder trägt der Wahlzettel mehrere Bezeichnungen, zählen die nicht ausgefüllten Linien nicht; sie werden als leere Stimmen gezählt.

³ Namen, die auf keiner Liste stehen, fallen ausser Betracht. Die auf sie entfallenen Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.

Verteilungszahl

Art. 72 Die Summe aller Parteistimmenzahlen wird durch die um Eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Das Ergebnis dieser Teilung, aufgerundet auf die nächst höhere ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.

Sitzverteilung

Art. 73 ¹ Die Parteistimmenzahl einer Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Die bei dieser Teilung resultierenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Mandate jeder Liste zufallen.

² Führt das Verfahren nach Absatz 1 dazu, dass mehr Sitze verteilt werden als vorhanden sind, wird die nach Artikel 72 ermittelte Verteilungszahl um Eins erhöht und das Verfahren wiederholt.

Verteilung Restmandate

Art. 74 ¹ Werden durch die erste Verteilung gemäss Artikel 73 nicht alle Sitze vergeben, wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um Eins vermehrte Zahl der

¹ Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR; BSG 140.1) und Nebenerlasse.

schon zugewiesenen Sitze geteilt und der erste der noch zu vergebenden Sitze derjenigen Liste zugewiesen, die bei dieser Teilung den grössten Quotienten aufweist.

² In die zweite Verteilung sind auch solche Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung leer ausgegangen sind.

³ Das Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

Gleiche Quotienten;
Losentscheid

Art. 75 ¹ Ergibt die nach Artikel 73 durchgeführte Teilung zwei oder mehr gleiche Quotienten, erhält diejenige Liste den Sitz zugewiesen, die bei der Teilung durch die Verteilungszahl den grössten Rest ausgewiesen hat.

² Sind auch die Reste nach Absatz 1 gleich, entscheidet das Los, das von dem Präsidenten des Wahlausschusses in Anwesenheit des Vizepräsidenten sowie des Sekretärs gezogen wird.

Gewählte

Art. 76 ¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Sitzverteilung diejenigen Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ersatzkandidatinnen und
Ersatzkandidaten

Art. 77 ¹ Nicht gewählte Kandidierende jeder Liste sind Ersatzkandidaten.

² Sie rücken im Falle von Ersatzwahlen an die Stelle von den ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste, und zwar in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl.

³ Bei gleicher Stimmenzahl ist diejenige Person gewählt, deren Geschlecht in der betreffenden Behörde untervertreten ist. Führt dieses Verfahren zu keinem eindeutigen Ergebnis, entscheidet das Los.

Ergänzung der Listen

Art 78 ¹ Werden bei der Verteilung der Sitze einer Liste mehr Mandate zugewiesen, als die Liste Kandidierende aufweist, oder stehen bei Ausscheiden von Behördenmitgliedern während der Amtsdauer keine oder nicht genügend Ersatzkandidaten zur Verfügung, ist die Gruppierung oder Partei der entsprechenden Liste berechtigt, Ersatzkandidaten zu nominieren.

² Vorschläge nach Absatz 1 können unter Vorbehalt von Artikel 79 nur von derjenigen Partei oder Wählergruppe eingereicht werden, deren Liste keine Namen mehr aufweist oder die über keine Ersatzkandidaten mehr verfügt.

Ergänzungswahlen

Art. 79 ¹ Macht die nach Artikel 78 vorschlagsberechtigte Partei oder Wählergruppe von ihrem Vorschlagsrecht innert 21 Tagen keinen Gebrauch, finden Ergänzungswahlen statt.

² Im Fall von Ergänzungswahlen können sämtliche Gruppierungen oder Parteien Wahlvorschläge einreichen.

³ Die Voraussetzungen für stille Ergänzungswahlen gelten sinngemäss.

Ermittlung des Wahlergebnisses

Art. 80 Erreicht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu vergebenden Sitze nicht, erklärt der Gemeinderat zunächst alle vorgeschlagenen Kandidierenden als gewählt und ordnet für die noch nicht besetzten Sitze eine Ergänzungswahl nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften an.

III. Wahlen durch Behörden

Wahlen des Gemeinderates

Art. 81 ¹ Gestützt auf Artikel 45 der Gemeindeordnung wählt der Gemeinderat im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

- a* die Mitglieder des Mietamtes Erlach und Umgebung
- b* die Mitglieder der übrigen Kommissionen, soweit nicht die Stimmberechtigten für die Wahl zuständig sind.

² Der Gemeinderat bezeichnet ferner die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen.

Verfahren

Art. 82 ¹ Die Parteien und Gruppierungen unterbreiten dem Gemeinderat ihre Wahlvorschläge auf den durch den Gemeinderat festgelegten Termin.

² Der Gemeinderat kann verlangen, dass die Parteien und Gruppierungen für den beanspruchten Sitz mehrere Vorschläge einreichen.

³ Falls eine Partei der Forderung nach weiteren Vorschlägen nicht nachkommt, kann der Gemeinderat anderen Kandidaten zu Lasten der säumigen Partei den Vorzug geben.

Wahlart

Art. 83 Liegen mehr Vorschläge vor, als Sitze zu vergeben sind, wird die Wahl geheim durchgeführt.

Amtsdauer

Art. 84 ¹ Die Amtsdauer in den Behörden nach Artikel 81 entspricht derjenigen des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

Restamtsdauer

Art. 85 Bei vorzeitigen Rücktritten erfolgt eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit.

IV. Schlussbestimmungen

Rechtspflege

Art. 86 ¹ Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.

² Ein gemeindeinternes Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung.

Strafbestimmungen

Art. 87 ¹ Mit Busse bis 500 Franken wird bestraft,
a wer sich weigert oder es ohne zureichenden Entschuldigungsgrund unterlässt, als Mitglied der Stimmausschüsse mitzuwirken,
b wer Verfügungen von Behörden in Zusammenhang mit dem Abstimmungs- und Wahlverfahren zuwiderhandelt.

² Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften. Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung.

³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Inkrafttreten

Art. 88 ¹ Das vorliegende Reglement über Abstimmungen und Wahlen tritt nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

² Die Gemeinderatswahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2005 werden nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglementes durchgeführt.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 89 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden das Wahlreglement der Einwohnergemeinde Erlach vom 5. Mai 1993 sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften der Gemeinde aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Erlach haben das vorliegende Reglement an der Gemeindeversammlung vom 19. September 2001 mit 64 JA-Stimmen, ohne Gegenstimme, genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE ERLACH

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Rolf Peter

Hans Rudolf Stüdeli

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde Erlach während 30 Tagen (24. Juli bis zum 22. August) vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 19. September 2001 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger vom 20. Juli 2001 publiziert.

Erlach, 25. September 2001

Der Gemeindeschreiber:

Hans R. Stüdeli